

Mitglieds- und Beitragsordnung (2021)

1 Ordentliche Mitglieder

1.1 Definition

Ordentliche Mitglieder können alle Personen akademischer Berufe wie Ärzte, Naturwissenschaftler, Psychologen oder Sozialwissenschaftler sein, die an der Rheumatologie interessiert sind (Satzung §2.1).

1.2 Aufnahme

Über die Aufnahme wird auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand entschieden. Der Antrag muss von zwei ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft als Bürgen mitunterzeichnet sein. (Satzung §2.1).

Für die Beantragung muss das Antragsformular verwendet werden. Es kann im Internet unter www.dgrh.de/dgrhmitgliedsantrag0.html aufgerufen, ausgefüllt und ausgedruckt oder über die Geschäftsstelle bezogen werden.

1.3 Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags wird vom Vorstand festgelegt und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung (Satzung § 7.1).

Der Jahresbeitrag beträgt seit dem 01.01.2021 209,00 €. Er wird jeweils zum Jahresanfang fällig. Für Teilnehmer am Lastschriftverfahren beträgt er 199,00 €. Durch Rücklastschriften entstehende Bankgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.

Bei Eintritt bis zum 30.06. des laufenden Jahres wird der volle Jahresbeitrag fällig, bei Eintritt ab dem 01.07. des Jahres werden 50 Prozent des Jahresbeitrags fällig.

Der Bezug der Zeitschrift für Rheumatologie (ZfR) kostet 51,- € (z. Z. 10 Hefte pro Jahr), wird für das komplette Jahr berechnet und ggf. nachgeliefert. Der Bezug der ZfR ist an die Mitgliedschaft gebunden und unkündbar.

Akademikern in Weiterbildung kann auf Antrag an den Vorstand während der Weiterbildungszeit der Jahresbeitrag erlassen werden. Ein Nachweis über die Weiterbildung mit Zeitraum von/bis muss vorgelegt werden.

DGRh-Mitglieder in Elternzeit werden auf Antrag an den Vorstand von der Beitragspflicht befreit, höchstens jedoch für ein Jahr. Die Gebühr für die ZfR wird weiterhin erhoben. Falls sich die Elternzeit über den Jahreswechsel erstreckt, wählt das in Elternzeit befindliche Mitglied das Jahr aus, für das Beitragsermäßigung gewährt werden soll. Beantragt werden kann diese Ermäßigung im Jahr, das auf die Elternzeit folgt nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen über die Inanspruchnahme der Elternzeit.

Mitglieder können mit Eintritt in den Ruhestand auf Antrag durch den Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden (Satzung §7.5). Diese Befreiung gilt unbefristet. Die Gebühr für die ZfR wird weiterhin erhoben.

Für Mitglieder, die arbeitslos oder in sonstiger sozialer Notlage sind, kann auf Antrag an den Vorstand der Beitrag befristet ermäßigt werden.

1.4 Rechte und Pflichten

Ordentliche Mitglieder haben Rederecht auf der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht.

Bei Entrichtung des vollen Jahresbeitrages erhalten sie:

- Zugang zum Mitgliederbereich der DGRh-Internetseite
- Kostenlos die Zeitschrift für Rheumatologie im Abonnement

Bei Entrichtung des reduzierten Jahresbeitrages der Ruhestands-Mitgliedschaft erhalten sie:

- Zugang zum Mitgliederbereich der DGRh-Internetseite
- die Zeitschrift für Rheumatologie im Abonnement

Bei Befreiung von der Beitragspflicht erhalten sie:

- Zugang zum Mitgliederbereich der DGRh-Internetseite
- eine schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung

Die bisherigen beitragsfreien Mitglieder können den beitragsfreien Status beibehalten oder eine Ruhestands-Mitgliedschaft beantragen.

Die bisherigen außerordentlichen Mitglieder haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ihre Verpflichtungen ändern sich nicht (Satzung §2.1).

1.5 Kündigung

Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen (Satzung §2.6).

1.6 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (Satzung §2.7).

Der Ausschluss wird beantragt, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag säumig ist.

2 Ehrenmitglieder

2.1 Definition

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Deutsche Gesellschaft für Rheumatologie verdient gemacht haben.

2.2 Aufnahme

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt (Satzung §2.4).

2.3 Beitrag

Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei (Satzung §7.4).

2.4 Rechte und Pflichten

Ehrenmitglieder haben – neben den besonderen Vergünstigungen aus ihrer Ehrenmitgliedschaft - die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

2.5 Kündigung

Wie ordentliche Mitglieder.

2.6 Ausschluss

Wie ordentliche Mitglieder.

3 Korrespondierende Mitglieder

3.1 Aufnahme

Korrespondierende Mitglieder werden vom Vorstand ernannt (Satzung §2.5).

3.2 Beitrag

Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei (Satzung §7.4).

3.3 Rechte und Pflichten

keine

3.4 Kündigung

Das korrespondierende Mitglied kann seiner Ernennung widersprechen oder seine Zustimmung jederzeit widerrufen.

3.5 Ausschluss

Der Vorstand kann die Ernennung jederzeit wieder zurücknehmen.

4 Fördernde Mitglieder

4.1 Definition

Fördernde Mitglieder können wissenschaftliche Gesellschaften und andere Institutionen werden, die an einer aktiven Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie interessiert sind, sowie Einzelpersonen oder juristische Personen, die die Gesellschaft in irgendeiner Weise unterstützen und fördern wollen (Satzung §2.2).

4.2 Aufnahme

Über die Aufnahme wird auf schriftlichen Antrag an den Vorstand der Gesellschaft durch den Vorstand entschieden (Satzung §2.2).

4.3 Beitrag

Fördernde Mitglieder setzen ihren Förderbetrag selbst fest (Satzung §7.2).

Er soll höher sein als der reguläre Beitrag, für persönliche Fördermitglieder mehr als 200 €, für juristische Personen mehr als 1.000 €.

Förderbeiträge können auch ohne eigene Fördermitgliedschaft geleistet werden (siehe Kapitel 6.3)

4.4 Rechte und Pflichten

Fördernde Mitglieder haben Gastrecht auf der Mitgliederversammlung.

4.5 Kündigung

Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen (Satzung §2.6).

5 Korporative Mitglieder

5.1 Definition

Korporative Mitglieder können pharmazeutische und sonstige Firmen, Verlage und Organisationen sein, die im Bereich der Rheumatologie tätig sind oder werden wollen (Satzung §2.3).

5.2 Aufnahme

Auch deren Aufnahme erfolgt wie die Aufnahme fördernder Mitglieder (Satzung §2.3).

5.3 Beitrag

Korporative Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der mit der jeweiligen Institution und dem Vorstand festgesetzt wird (Satzung §7.3).

Der Jahresbeitrag beträgt in der Regel 10.000 €.

5.4 Rechte und Pflichten

Voraussetzung für die Mitgliedschaft dieser Unternehmen ist deren Mitgliedschaft im Arbeitskreis korporativer Mitglieder in der DGRh, dessen Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie durch besondere Geschäftsordnung und Kodex geregelt sind (Satzung §2.3).

5.5 Kündigung

Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen (Satzung §2.6).

6 Mitgliederverwaltung

6.1 Verantwortlichkeit und Ansprechpartner

Die Mitgliederverwaltung erfolgt unter der Verantwortung des kaufmännischen Geschäftsführers Datenbank- und Internet-gestützt in der Geschäftsstelle.

Ansprechpartner für alle Mitgliederangelegenheiten ist die Geschäftsstelle:

Deutsche Gesellschaft für Rheumatologie e.V.
Geschäftsstelle

Wilhelmine-Gemberg-Weg 6, Aufgang C
10179 Berlin
Telefon: +49 30-24 04 84 70
Telefax: +49 30-24 04 84 79
Mail: info@dgrh.de

6.2 Beitragsabruf und –quittung

Jedes ordentliche oder persönliche fördernde Mitglied erhält einmal jährlich einen Beitragsabruf für das kommende Jahr und eine Beitragsquittung für das laufende Jahr.

Soweit eine entsprechende Zustimmung erteilt wurde, erfolgt die Beitragszahlung per Lastschrift zum Jahresanfang.

Soweit das ordentliche Mitglied keine Zustimmung zum Beitragseinzug erteilt hat, muss der Beitrag bargeldlos überwiesen werden zu Gunsten des Kontos:

Kontoinhaber:	Deutsche Gesellschaft für Rheumatologie e.V.
Bank:	Berliner Volksbank
IBAN:	DE64 1009 0000 7204 5210 12
BIC/SWIFT	BEVODEBB
Kennwort:	MitglBeitrag <Jahreszahl>, Mitgliedsnummer

Korporative oder fördernde korporative Mitglieder erhalten eine Beitragsrechnung.

Mitgliedsbeiträge sind auf Grund der Anerkennung der Gemeinnützigkeit steuerbefreit.

6.3 Förderbeiträge

Förderbeiträge können als Spende oder passives Sponsoring geleistet werden.

Der Spender erhält eine Spendenbescheinigung. Dieser Förderbeitrag ist steuerbefreit und wird ausschließlich für satzungsgemäße, ideelle Zwecke des Vereins verwendet.

Bei passivem Sponsoring wird der Förderer auf der spezifischen Internetseite der DGRh und in ihrem Mitgliederverzeichnis als solcher genannt, ggf. mit Logo. Wenn der Förderer keine Auflagen erteilt, wird der Beitrag für den ideellen Bereich oder den Zweckbetrieb verwendet. Er ist dem Zweckbetrieb zuzurechnen und wird daher zum ermäßigten Umsatzsteuersatz versteuert.

6.4 Erhobene und gespeicherte Daten

Von allen Mitgliedern werden die notwendigen Daten zur Identifikation, zur Beitragsverwaltung und –abrechnung, zur Kontaktpflege untereinander und mit den Gremien der DGRh erhoben und gespeichert.

Darüber hinaus werden zum Zwecke der Analyse der Mitgliederstruktur und Mitgliederentwicklung demografische und statistische Angaben erhoben und gespeichert, wozu jedes Mitglied mit dem Aufnahmeantrag zustimmt.

Änderungsmitteilungen

Adressänderungen, Änderungen der Bankverbindung etc. müssen schriftlich per Post oder digital an die Geschäftsstelle erfolgen.

6.5 Datenweitergabe

Die gespeicherten Daten werden grundsätzlich nicht weitergeben. Ausnahme sind die Dienst- oder Privatadresse, wenn das Mitglied hierzu differenziert nach Art der Weitergabe seine Zustimmung gegeben hat.

6.6 Auskunft

Jedes Mitglied erhält einmal jährlich zusammen mit Beitragsabruf und -quittung eine Übersicht über die gespeicherten Daten. Es ist gehalten, die Daten zu kontrollieren und ggf. die Berichtigung durch den Rückmeldebogen zu veranlassen.

7 Beitragstabelle (gültig ab 1. Januar 2021):

Mitgliedsart	Jahresbeitrag
Ordentliche Mitgliedschaft mit Lastschrift	199€
Ordentliche Mitgliedschaft mit Banküberweisung	209 €
Ordentliche Mitgliedschaft mit reduziertem Beitrag ¹	< 199 € / < 209 €
Ordentliche Mitgliedschaft, vorübergehend beitragsfrei wegen Weiterbildung oder Elternzeit (auf Antrag - mit Nachweis)	0 € zzgl. ZfR
Ordentliche Mitgliedschaft, dauerhaft beitragsfrei wegen Ruhestands (auf Antrag - mit Nachweis)	0 € zzgl. ZfR
[Bisherige beitragsfreie Mitgliedschaft - bis 2015] ²	beitragsfrei
Ehrenmitgliedschaft	beitragsfrei
Korporative Mitgliedschaft	10.000 €
Fördernde Mitgliedschaft – persönlich	mind. 200 €
Fördermitgliedschaft – korporativ	mind. 1.000 €

¹ auf Antrag wegen Arbeitslosigkeit oder finanzieller Notlage nach Einzelfallentscheidung

² erhält keine Mitgliedernachrichten („Gelbe Seiten“) mehr. Erhält jedoch eine schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung und Internetzugang zur Zeitschrift für Rheumatologie. Seit 2015 nicht mehr möglich.